

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH StB 6/03, Beschluss v. 13.06.2003, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH StB 6/03 - Beschluss vom 13. Juni 2003 (Ermittlungsrichter des BGH)

Nichtanzeige geplanter Straftaten (dringender Tatverdacht).

§ 138 StGB; § 112 StPO

Entscheidungstenor

1. Die Beschwerde des Generalbundesanwalts gegen den Beschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 8. Mai 2003 wird verworfen.
2. Die Staatskasse trägt die Kosten des Rechtsmittels.

Gründe

I.

Am 11. April 2002 verübte die Terrororganisation Al-Qaida in Djerba (Tunesien) einen Sprengstoffanschlag auf die Synagoge "La Ghriba", bei welchem 21 Menschen, darunter 14 deutsche Touristen und der Attentäter, der tunesische Staatsangehörige N. alias "S.", getötet und weitere Personen verletzt wurden. 1

Unmittelbar nach der Tat leitete der Generalbundesanwalt u.a. gegen den Beschuldigten Ermittlungen ein. Bei mehreren Vernehmungen räumte dieser enge Verbindungen zu Al-Qaida ein, blieb aber auf freiem Fuß. Nachdem der Beschuldigte die Bundesrepublik Deutschland verlassen hatte und in Saudi Arabien festgenommen worden war, hat der Generalbundesanwalt am 25. April 2003 beantragt, den Beschuldigten wegen Nichtanzeige des geplanten Anschlags (Vergehen nach § 138 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 9 StGB) in Untersuchungshaft zu nehmen. Der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof hat den Erlaß eines Haftbefehls mit Beschluß vom 8. Mai 2003 abgelehnt. Gegen diesen Beschluß richtet sich die Beschwerde des Generalbundesanwalts, mit der er den Haftbefehlsantrag weiter verfolgt. 2

II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. 3

1. Zu Recht hat der Ermittlungsrichter den dringenden Tatverdacht (§ 112 Abs. 1 StPO) verneint. Es fehlt an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten dafür, daß der Beschuldigte entsprechend den Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 StGB von dem geplanten Sprengstoffanschlag auf die Synagoge "La Ghriba" - jedenfalls in den Grundzügen der Tat - Kenntnis hatte und dies so früh, daß dieser Anschlag bei einer sofortigen Anzeige noch hätte verhindert werden können. Der zutreffenden Begründung der angefochtenen Entscheidung, in der sich der Ermittlungsrichter eingehend mit allen den Beschuldigten belastenden Umständen auseinandergesetzt hat, schließt sich der Senat in vollem Umfang an. Gesichtspunkte, die zu einer abweichenden Beurteilung des Tatverdachts Anlaß geben könnten, zeigt die Beschwerde nicht auf; sie sind auch sonst nicht ersichtlich und ergeben sich insbesondere nicht aus den nachgereichten Erkenntnissen aus der Auswertung einer Festplatte, denen auch der Beschwerdeführer selbst jedenfalls keine wesentliche Bedeutung beizumessen scheint. 4

Die engen Kontakte, die der Beschuldigte nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen sowohl mit hochrangigen Funktionären der Terrororganisation Al-Qaida, insbesondere mit A., als auch mit dem Attentäter hatte, lassen nicht den Schluß zu, der Beschuldigte habe bei seinem Aufenthalt in Afghanistan im August/September 2001 von den Planungen für den Sprengstoffanschlag auf die Synagoge "La Ghriba" erfahren. Es bleibt schon offen, ob bereits damals entsprechende Planungen existierten und A. von Seiten der Al-Qaida in die Vorbereitungen eingebunden war. Vor allem hätte es - wie der Senat ergänzend bemerkt - für die an der Planung des Anschlags Beteiligten fern gelegen, den Beschuldigten in ihr Vorhaben einzuweißen und dadurch die Gefahr einer vorzeitigen Entdeckung zu erhöhen. Nach der Aussage des Ab. wurden Anschlagpläne lediglich in der Kommandoebene der Al-Qaida besprochen, zu welcher der Beschuldigte nach den mit dem Haftbefehlsantrag und der Beschwerdebegründung vorgelegten Erkenntnissen nicht 5

gehörte.

Der Inhalt des Telefonats wenige Stunden vor dem Anschlag, bei dem der Beschuldigte dem Attentäter auf dessen Bitte 6 hin den "Segen" ("Gehe mit Frieden, Gottes Gnade und Segen sei mit dir. Gott möge dich belohnen") erteilte, deutet zwar auf ein bevorstehendes, aus der Sicht des Anrufers bedeutsames Ereignis, möglicherweise auch einen Selbstmordanschlag, hin. Er enthält aber keine Hinweise auf eine nach Ort oder sonstigen Umständen konkretisierte Straftat, die noch hätte verhindert werden können. Solche Hinweise konnte auch der vom Beschwerdeführer mit der Auswertung des Telefonats beauftragte Sachverständige nicht erkennen.

Da bereits aus tatsächlichen Gründen ein dringender Tatverdacht nicht besteht, kommt es auf die vom 7 Ermittlungsrichter und dem Beschwerdeführer angesprochene Rechtsfrage, ob die aufgrund einer Maßnahme nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10) aus dem Telefonat vom 11. April 2002 gewonnenen Erkenntnisse und die darauf beruhenden Angaben des Beschuldigten verwertet werden können, nicht an.

2. Auch die Voraussetzungen eines auf Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder deren Unterstützung 8 gestützten Haftbefehls liegen nicht vor. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß der Beschuldigte einer inländischen terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB) angehörte oder diese unterstützte, sind nicht ersichtlich. Zwar sprechen gewichtige Indizien im Sinne eines dringenden Tatverdachts dafür, daß der Beschuldigte sich als Mitglied oder Unterstützer der Al-Qaida betätigt hat; die Beteiligung an einer ausländischen terroristischen Vereinigung war jedoch bis zum Inkrafttreten des § 129 b StGB am 30. August 2002 nicht strafbar. Daß der Beschuldigte nach diesem Zeitpunkt weiter für die Al-Qaida tätig geworden ist, wird durch die vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweismittel nicht belegt. Aus seiner früheren Tätigkeit für die Al-Qaida kann im Hinblick auf die gegen ihn ab April 2002 geführten Ermittlungen nicht ohne weiteres auf eine Fortführung solcher Tätigkeiten ab 30. August 2002 geschlossen werden.

Sollten sich im Zuge der weiteren Ermittlungen im Anschluß an die Festnahme des Beschuldigten in Paris insofern 9 neue Erkenntnisse ergeben, wird der Beschwerdeführer diese gegebenenfalls zum Anlaß für einen neuen Haftbefehlsantrag nehmen können.